



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An die Regierung von Schwaben - Bereich Schulen
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.7-M2410/48/15

München, 31.03.2020
Telefon: 089 2186 2427
Name: Frau Dr. Forster

**Änderung der Wertgrenzen im Vergaberecht anlässlich der Corona-Pandemie;
entsprechende Anwendung auf Vergabeverfahren privater Förderschulen sowie Schulen für Kranke**

Anlage: IMS vom 26.03.2020 (Az. B3-1512-30-98-31) in Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 20.12.2016 (Nr. III.8-M2410/48/10) haben wir Sie darüber informiert, dass die für Kommunen geltenden Wertgrenzen bei Vergaben privater Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke entsprechend anwendbar sind. Zudem haben wir in den letzten Dienstbesprechungen bereits angekündigt, dass zum Schuljahr 2020/2021 eine Änderung des § 15 Abs. 2 AVBaySchFG in Kraft treten soll, wonach die Träger privater Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke bei Vergaben im Unterschwellenbereich künftig nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten haben.

Im Vorgriff auf diese Verordnungsänderung und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie der Vereinfachung der Verfahren geben wir Ihnen folgende Vollzugshinweise:

Wie Sie dem beigefügten IMS vom 26.03.2020 (Az. B3-1512-30-98-31) entnehmen können, wurden die Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich angehoben. Nunmehr gelten bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen folgende Wertgrenzen (Fettdruck; in Klammern die bisher geltenden Wertgrenzen)

Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
5.000 € (1.000 €)	100.000 € (50.000 €)	100.000 € (bislang keine Wertgrenze)

und bei der Vergabe von Bauleistungen folgende Wertgrenzen (Fettdruck; in Klammern die bisher geltenden Wertgrenzen):

Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
10.000 € (3.000 €)	100.000 € (50.000 €)	1.000.000 € (bislang keine Wertgrenze)

Diese neuen Wertgrenzen sind bei Vergabeverfahren von Trägern privater Förderschulen sowie privater Schulen für Kranke entsprechend anzuwenden. Diese Orientierung an den für den Freistaat Bayern und die Kommunen geltenden Wertgrenzen war ohnehin für die Vollzugshinweise auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 AVBaySchFG angedacht und wird nun vorgezogen.

Weitergehende Bestimmungen, die den privaten Schulträger zur Anwendung von Vergaberecht verpflichten, insbesondere §§ 97 ff. des Gesetzes

gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bleiben unberührt (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 AVBaySchFG).

Soweit private Grundschulen und Mittelschulen den Schulaufwand im Wege der Spitzabrechnung abrechnen, gilt dieses KMS entsprechend.

Wir bitten Sie, die betroffenen privaten Schulträger in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu informieren.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits vorab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent